

Falllösung im Strafrecht

(Ausgabe: 2. Oktober 2017)

Sachverhalt

Der 23jährige X., afghanischer Staatsangehöriger, lebt seit Januar 2010 in der Schweiz (Kanton Bern), verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und beherrscht die deutsche Sprache auf einem guten Niveau (Niveau A2¹). X. kam im Rahmen des Familiennachzugs durch seinen Vater in die Schweiz (X. verfügt nicht über die Flüchtlingseigenschaft). Sein Vater verstarb 2012. X. hat keine weiteren Verwandten mehr; umso wichtiger ist ihm sein grosser Freundeskreis in der Schweiz, welcher überwiegend aus Schweizerinnen und Schweizern besteht.

X. verliert im Herbst 2014, aufgrund wiederholten Zuspätkommens, seine Arbeitsstelle in einer Gärtnerei und bezieht in der Folge Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Zu allem Übel verlässt ihn in dieser Zeit auch seine mehrjährige Freundin, eine 20jährige Schweizerin, die von ihm ein Kind erwartet, das im Frühjahr 2015 zur Welt kommt. X. nimmt das Kind jedes zweite Wochenende zu sich und kümmert sich liebevoll um das Kind.

Nachdem sein Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist, meldet sich X. im April 2016 bei der Sozialhilfe an. Diese gewährt ihm ab dem 1. Mai 2016 bedarfsabhängige Sozialleistungen von CHF 2'700.00 pro Monat. X. unterschreibt bei der Anmeldung ein Formular, mit welchem er bestätigt, dass er seine Mitwirkungs- und Meldepflichten gegenüber der Sozialhilfe kenne und insbesondere, dass er gemäss Art. 28 Abs. 1 des bernischen Sozialhilfegesetzes verpflichtet ist, dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. In Konkretisierung der Mitwirkungs- und Meldepflichten wird X. aufgefordert, monatlich einen Kontoauszug seines Bankkontos einzureichen. Die Kontoauszüge werden von der Sozialhilfe standardmässig einverlangt, um überprüfen zu können, dass die Sozialhilfebezüger nicht mehr Einkommen erzielen als sie deklarieren. In der Folge reicht X. zuverlässig jeden Monat die Kontoauszüge ein.

Ab Juli 2016 übernimmt X. Hauswartarbeiten im Mehrfamilienhaus, in dem er wohnt. Dafür erhält er vom Hauseigentümer monatlich CHF 500.00. Der Betrag wird X. jeweils Ende Monat, erstmals am 31. Juli 2016, vom Hauseigentümer auf das Bankkonto überwiesen.

¹ Vgl. <<http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/sprachniveau.php>>.

Bei einem am 1. September 2016 stattfindenden Klienten-Gespräch mit der zuständigen Sozialarbeiterin A. wird X. gefragt, ob er in letzter Zeit Einkommen erzielt habe. Diese Frage verneint X. wahrheitswidrig, da er weiss, dass die Deklaration seiner Hauswartentschädigung eine entsprechende Kürzung der Sozialhilfeleistungen zur Folge hätte. In der irrigen Annahme, X. verfüge weiterhin über kein Einkommen, lässt A. die Zahlungen von monatlich CHF 2'700.00 unverändert. Aus den eingereichten Auszügen wäre für A. ohne weiteres ersichtlich, dass X. aufgrund seiner Tätigkeit als Hauswart ein monatliches Einkommen von CHF 500.00 erzielt. A. übersieht dies in leichtfertiger Weise, indem sie die Kontoauszüge ohne nähere Prüfung im Klienten-Ordner ablegt. Auch in den darauffolgenden Monaten legt die Sozialarbeiterin A. die von X. eingereichten Kontoauszüge – aus denen das Einkommen von CHF 500.00 jeweils ersichtlich wäre – ohne Prüfung zu den Akten. Erst als B., die Leiterin des Sozialamtes, das Dossier von X. im Rahmen einer routinemässig stattfindenden Stichprobe kontrolliert, wird der Verdienst des X. entdeckt.

X. wird am 11. Mai 2017 von B. zur Sache befragt. Er gibt das monatliche Einkommen von CHF 500.00 unter Reuebekundungen zu. B. stellt fest, dass das Einkommen des X. von monatlich CHF 500.00 seit dem 1. Juli 2016 von den erhaltenen Sozialhilfeleistungen (CHF 2'700.00) hätte abgezogen werden müssen und X. folglich zwischen Juli 2016 und April 2017 von der Sozialhilfe insgesamt CHF 5'000.00 zu viel ausbezahlt erhalten hat.

Da das Gespräch auf dem Sozialdienst länger dauert als angenommen, verspürt X. auf dem Nachhauseweg einen kleinen Hunger. Als er einen mit einem Zaun umgrenzten Garten mit üppigen Apfelbäumen entdeckt, der zu einem stattlichen Herrschaftshaus gehört, zögert er deshalb nicht lange und steigt in den Garten, um einen Apfel (Wert: CHF 1.00) vom Baum zu pflücken. Als X. den Eigentümer des Gartens entdeckt, welcher wild gestikulierend auf ihn zukommt, verlässt X. mit dem Apfel in der Hand den Garten und geht nach Hause.

Anmerkung zum Sachverhalt

- Gehen Sie davon aus, dass die monatlichen Einkünfte von CHF 500.00 in ganzer Höhe von den Sozialhilfeleistungen an X. abgezogen worden wären, wenn die Sozialhilfe davon Kenntnis gehabt hätte. Ein allfälliger Vermögensfreibetrag oder andere sozialhilferechtliche Bestimmungen sind daher nicht zu prüfen.
- Möglicherweise erforderliche Strafanträge sind gestellt worden.

Aufgaben

1. Diskutieren Sie im Gutachtenstil die relevanten Fragen zur Strafbarkeit von X. nach StGB.
(Relevanz für die Bewertung: 50%)
2. Diskutieren Sie im Gutachtenstil, ob gegen X. gemäss Art. 66a StGB aufgrund einer oder mehrerer Straftaten (Aufgabe 1) die Landesverweisung zu verhängen ist. (Relevanz für die Bewertung: 50%)

Hinweise

- Bei dieser Aufgabenstellung handelt es sich um die Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung hat gemäss Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderung an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (abrufbar auf der Homepage der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) zu erfolgen. Beachten Sie zudem den Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie (abrufbar unter <<http://www.krim.unibe.ch/studium/falloesungen>>, Reiter "Merkblätter").
- Für die Notengebung sind sowohl inhaltliche als auch formelle Kriterien massgebend. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Darstellung.
- Anmeldung:
 - Die Anmeldung zur Falllösung ist während drei Tagen im KSL ("433746-HS2017-0-Falllösung in Strafrecht") möglich. Ein Rückzug kann nur mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann). Die dreiwöchige Bearbeitungsfrist beginnt am 2. Oktober 2017 zu laufen.
 - Wer die Falllösung zu spät oder gar nicht einreicht, erhält die Note 1. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des oder der Studierenden belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten.
 - Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).
- Abgabe:
 - Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden.
 - Ein gedrucktes Exemplar ist per Briefpost bis am 23. Oktober 2017 (Datum Poststempel) zu schicken an Universität Bern, Jann Schaub, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, oder bis am 23. Oktober 2017 im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie (Öffnungszeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr) abzugeben.
 - Zusätzlich muss die komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument bis am 23. Oktober 2017 hochgeladen werden. Die entsprechende Website ist unter "Upload Falllösungen" auf der Homepage des Instituts für Strafrecht und Kriminologie aufgeschaltet. Das Passwort lautet: "FL_StrR_HS17". Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.
 - Dem Papierexemplar muss eine unterzeichnete Selbständigkeitserklärung beigelegt werden.
- Umfang des Textteils: max. 15 Seiten, exkl. Deckblatt und Verzeichnisse; Schriftgrösse im Text 12 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm; Narrow-Schriftarten und skalierte Schriftarten etc. sind nicht zugelassen.

- Auf ILIAS ("433746-HS2017-0: Falllösung in Strafrecht") sind ab sofort folgende Quellen verfügbar:
 - DE WECK FANNY, Kommentierung zu Art. 66a nStGB, in: SPESCHA ET AL. (Hrsg.), Kommentar Migrationsrecht, Schweizerisches Ausländergesetz (AuG), Asylgesetz (AsylG) und Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit weiteren Erlassen, 4. Aufl., Zürich 2015
 - DUPUIS ET AL. (Hrsg.), CP Code Pénal, Petit Commentaire, Vor Art. 66a-d, Art. 66a-d und Art. 148a StGB, 2. Aufl., Basel 2017
 - Beiheft zu Plädoyer 5/2016 (Dossier: Landesverweisung nach Art. 66a StGB)

Diese Dokumentation soll den Einstieg erleichtern und sicherstellen, dass diese Quellen allen Studierenden, welche die Falllösung schreiben, zugänglich sind. Es bedeutet indessen nicht, dass Sie sich auf diese Quellen beschränken dürfen.

Mit der Anmeldung zur Falllösung auf dem KSL erhalten Sie automatisch Zugang zu diesem ILIAS-Kurs. Ein direkter Beitritt zu diesem ILIAS-Kurs ist nicht möglich.

- Rückgabe: Die Falllösung inkl. Korrekturblatt kann am Montag, 4. Dezember 2017, 8.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie abgeholt oder anlässlich der Besprechung der Falllösung entgegengenommen werden.
- Besprechung: Dienstag, 5. Dezember 2017, 14.15 bis 16.00 Uhr, Hörsaal 205, Hauptgebäude, Hochschulstrasse 4, Bern.

Viel Erfolg!